

VON



AN

Obergericht Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

UT.2022.127

Schaffhausen, 05. Juni 2023

Beschwerde aufgrund verweigerter Ton- und Bildaufnahmen sowie verweigerter Akteneinsicht in schriftliche Aktenstücke

Sehr geehrte Damen und Herren, Oberrichterinnen und Oberrichter
Sehr geehrte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Hiermit beschwere ich, [REDACTED], geb. [REDACTED], Wohnsitz gemäss Kopfzeile, dass mir am 25. Mai 2023 Ton- und Bildaufnahmen während der Akteneinsicht nicht gewährt wurden und dass mir die Staatsanwaltschaft bis heute keine Einsicht in die schriftlichen Akten gewährte.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass es sich vorliegend um eine von mir selbst als Laien verfasste Beschwerde handelt, dementsprechend ersuche ich um eine wohlwollende Interpretation, wenn ich beispielsweise die falsche Terminologie verwende. Wenngleich mir bewusst ist, dass eine Laienbeschwerde einen erheblichen Mehraufwand für das Gericht darstellt, habe ich sie nach bestem Wissen und Gewissen verfasst und versucht, sie so nachvollziehbar wie möglich zu gestalten und zu gliedern.

Umstandshalber sind keine Kosten zu verlangen, denn ich habe das Recht auf ein faires Verfahren (Akteneinsicht < Rechtliches Gehör < Faires Verfahren). Da die Staatsanwaltschaft in der Verfügung vom 12. Mai 2023 sowie in der Stellungnahme vom 01. Juni 2023 zur dazugehörigen Beschwerde vom 17. Mai 2023 nie behauptet hat, mir die Ton- und Bildaufnahmen und/oder schriftlichen Akten zu verweigern und auch nicht auf die entsprechenden Argumentationen in der Beschwerde vom 17. Mai 2023 eingegangen ist, ist Anlass zur Beschwerde gegeben.

Die Akten aus anderen (abgeschlossenen und noch geführten) Verfahren sind Bestandteil dieser Beschwerde. Das Obergericht hat in anderen Verfahren die Akten bereits vereinigt. Zum Beispiel wurden unter anderem Aktennotizen in Kopie dem Obergericht übergeben, die für diese Beschwerde relevant sind (unter anderem Argumentationen sowie Sachverhalt).

Begründung der Beschwerde

Am 25. Mai 2023 fand eine Akteneinsicht statt, in der ich die Videoaufnahmen des Gefängnisses unter enorm schlechten Bedingungen einsehen konnte.
Eine Aufnahme der Einsicht selbst wurde mir mit Verweis auf die Verfügung vom 17. Mai 2023 untersagt, obwohl in besagter Verfügung kein Verbot von Aufnahmen jedweder Art zu finden war, es wurde lediglich die Erstellung von Kopien verboten.

